

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Sömmerda

Auf der Grundlage

- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414),
- des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194),
- des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl.S. 396),
- der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2022 (GVBl. S. 498) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Sömmerda in seiner Sitzung am 04.09.2024 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Sömmerda beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Der Landkreis Sömmerda erhebt für Prüfungen gemäß § 81 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 81 Abs. 2 und § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes nach § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO sowie für sonstige Prüfungstätigkeiten wird je Prüfer eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistung im Innendienst oder im Außendienst erbracht wird.

Die Prüfgebühren werden in entsprechender Anwendung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) i.V.m. Nr. 1.4.1.2. des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses festgesetzt.

§ 3

Auslagen

Die dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sömmerda entstandenen notwendigen Auslagen sind durch die geprüften Körperschaften zu tragen, soweit diese aus der Erledigung der Aufgaben nach § 81 Abs. 2 Satz 2 ThürKO resultieren.

Die Auslagen werden in entsprechender Anwendung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) i.V.m. Nr. 2 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses erhoben.

§ 4
Externe Prüfer

Werden zur Durchführung der Prüfungsaufgaben besondere externe Fachkräfte oder Prüfstellen hinzugezogen, sind die dem Landkreis Sömmerda dafür entstandenen Kosten zu erstatten. Vor Beauftragung der externen Fachkräfte oder Prüfstellen informiert das Rechnungsprüfungsamt die zu prüfende Einrichtung über die Beauftragung. Die Notwendigkeit ist hierbei durch das Rechnungsprüfungsamt zu begründen.

§ 5
Gebühren- und Auslagenschuldner

Gebühren- und Auslagenschuldner ist die Körperschaft oder sonstige juristische Person, für die die Prüfungsleistungen oder sonstigen Dienstleistungen erbracht werden.

§ 6
Umsatzsteuer

Für den Fall, dass die Leistungen des Landkreises Sömmerda der Umsatzsteuer unterliegen sollten, erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfungstätigkeit oder der sonstigen Leistung und der Übergabe des entsprechenden Berichtes. Die Gebühr und die geltend gemachten Auslagen werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Zum gebührenpflichtigen Zeitaufwand zählen insbesondere die Aufarbeitung der Jahresrechnung, Einzelfallprüfungen incl. Abfassung von Prüfbemerkungen, Recherchen für Einzelfallprüfungen, Vor-Ort-Termine und die zu deren Wahrnehmung entstandenen Fahrzeiten, Abschlussbesprechungen und die Ausfertigung des Berichtes. Der Zeitaufwand wird durch die Prüfer im Halbstundentakt dokumentiert. Zur Abrechnung kommen nur die voll erbrachten Zeiteile im Halbstundentakt.

§ 8
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung mit der Maßgabe in Kraft, dass der Gebührensatz nach § 2 ab Prüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2024 gefordert werden kann.

Sömmerda den, 05.09.2024


Christian Karl
Landrat